

Landgericht Schweinfurt

Az.: 41 T 145/22
3 C 210/22 AG Schweinfurt



In Sachen

XXX- Klägerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kanzlei am Theater**, Theaterstraße 24, 97070 Würzburg, Gz.: 280-21 gegen

XXX - Beklagter und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigter:

XXX

wegen Unterlassung
hier: Beschwerde

erlässt das Landgericht Schweinfurt - 4. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Koscheck als Einzelrichter am 28.04.2023 folgenden

Beschluss

1. Der Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführerin gegen die mit Beschluss des Landgerichts vom 12.04.2023 erfolgte Streitwertfestsetzung auf 500,- € wird abgeholfen.
2. Die mit Beschluss des Landgerichts vom 12.04.2023 erfolgte Festsetzung des Streitwerts auf 500,- € wird aufgehoben.
3. Der Gegenstandswert nach § 33 Abs. 1 RVG für das Verfahren zur Androhung eines Ordnungsgelds wird auf 2.000,- € festgesetzt.

4. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.
5. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens 41 T 145/22 wird auf 2.000,- € festgesetzt.

I.

Die Parteien stritten im Verfahren 3 C 210/11 vor dem Amtsgericht Schweinfurt um ein Betretungsverbot für ein Grundstück. Im Verhandlungstermin vom 26.07.2022 schlossen die Parteien einen Vergleich, der unter anderem die Vereinbarung enthielt, dass sich die Parteien einig sind, dass der Beklagte nicht ohne Zustimmung der Klägerin das betreffende Grundstück betritt. Den Streitwert setzte das Amtsgericht auf 2.000,- € fest. Mit Schriftsatz vom 23.08.2022 beantragte der Klägervertreter zur Erzwingung dieser Verpflichtung des Beklagten die Androhung eines Ordnungsgelds, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft. Mit Beschluss vom 21.01.2023, den Beteiligten elektronisch formlos mitgeteilt am gleichen Tag, wies das Amtsgericht den Antrag vom 23.08.2022 zurück und setzte insoweit den Streitwert auf 500,- € fest. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde der Klägerin hob die Beschwerdekammer des Landgerichts Schweinfurt mit Beschluss vom 12.04.2023 den amtsgerichtlichen Beschluss insgesamt auf und erließ die beantragte Androhung. Zugleich setzte es den „Streitwert“ auf 500,- € fest.

Mit am 13.04.2023 eingegangenem Schriftsatz legte der Klägervertreter in eigenem Namen „Streitwertbeschwerde nach § 32 Abs. RVG“ (sic!) ein. Mit Schreiben vom 14.04.2023 teilte der bislang zur Entscheidung berufene Einzelrichter der Beschwerdekammer des Landgerichts den Beteiligten mit der Schriftsatz vom 13.04.2023 sei aufgrund seines Eingangs erst nach Entscheidung über die in der Sache erhobene sofortige Beschwerde (mit Beschluss vom 12.04.2023) bei Gericht als neue - isolierte - Streitwertbeschwerde gegen den „Beschluss vom 26.07.2022“ zu behandeln. Er leitete deshalb die Akte an das Amtsgericht Schweinfurt zur Herbeiführung einer Abhilfeentscheidung zurück. Mit Beschluss vom 20.04.2023 half das Amtsgericht der Beschwerde nicht ab.

II.

A.

Bei der mit Schriftsatz vom 13.04.2023 erhobenen „Streitwertbeschwerde nach § 32 Abs. RVG“ handelt es sich weder um eine isolierte Streitwertbeschwerde gegen die mit Beschluss

vom 26.07.2022 erfolgte amtsgerichtliche Streitwertfestsetzung für die Hauptsache auf 2.000,- €, noch um eine isolierte Streitwertbeschwerde gegen die mit Beschluss vom 21.10.2022 erfolgte amtsgerichtliche Streitwertfestsetzung für das Ordnungsgeldandrohungsverfahren. Vielmehr handelt es sich um eine Beschwerde gegen die eigene „Streitwert“festsetzung des Landgerichts auf 500,- € in der Beschwerdeentscheidung vom 12.04.2023. Dies ergibt sich schon daraus, dass sich der Beschwerdeführer ausweislich seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift eindeutig gerade nicht gegen die amtsgerichtliche Streitwertfestsetzung auf 2.000,- € für die Hauptsache wendet, sondern gerade diesen Wert auch für das Ordnungsgeldverfahren zugrunde gelegt haben will. Zum anderen folgt dies daraus, dass das Landgericht mit der Beschwerdeentscheidung vom 12.04.2023 den amtsgerichtlichen Beschluss vom 21.10.2022 insgesamt aufgehoben hat und stattdessen eine eigene Streitwertfestsetzung getroffen hat. Eine Streitwertbeschwerde gegen die amtsgerichtliche Festsetzung vom 21.10.2022 ginge damit mangels Beschwerdegegenstand ohnehin ins Leere. Den in dem Beschwerdeschriftsatz vom 13.04.2023 enthaltenen Antrag, den „Streitwert von 500 EUR auf 2.000 EUR heraufzusetzen“, legt die Beschwerdekammer angesichts des damit verfolgten Ziels gleichzeitig als Antrag auf eine Festsetzung des Gegenstandswerts nach § 33 Abs. 1 RVG für das Ordnungsgeldandrohungsverfahren auf 2.000,- € aus.

B.

Die Beschwerde ist auch zulässig und führt im Wege der Abhilfe zur Aufhebung der angefochtenen Streitwertfestsetzung und zu einer antragsgemäßen Festsetzung des Gegenstandswerts für das Ordnungsgeldandrohungsverfahren nach § 33 Abs. 1 RVG auf 2.000,- €. C.

1.

Bei angefochtenen Streitwertfestsetzung auf 500,- € in der Beschwerdeentscheidung des Landgerichts handelt es sich nicht um eine Entscheidung nach § 33 Abs. 1 RVG, sondern um eine Streitwertfestsetzung nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes. Das ergibt schon aus dem ausdrücklichen Wortlauf im Tenor der Beschwerdeentscheidung („Streitwert“ statt „Gegenstandswert“) aber auch aus der Bezugnahme auf § 3 ZPO, denn RVG enthält anders als das GKG keinen Verweis auf § 3 ZPO.

Tatsächlich lagen aber die Voraussetzungen für eine Streitwertfestsetzung nach den Vorschriften des GKG nicht vor. Nach § 63 Abs. 2 S. 1 GKG setzt das Prozessgericht den Wert für die zu erhebenden Gerichtsgebühren durch Beschluss fest, sobald eine Entscheidung

über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt. Voraussetzung für die Wertfestsetzung nach § 63 Abs. 1 GKG ist, dass die in Betracht kommende (Gerichts-)Gebühr nach dem Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) überhaupt von einem Kostenstreitwert abhängt (vgl. § 63 Abs. 1 A S. 1 GKG: „Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten“; vgl. Hartmann, § 63 Rn. 8, 16). Daran fehlt es im vorliegenden Verfahren jedoch, weil hinsichtlich des

Zwangsvollstreckungsverfahrens gem. § 888 ZPO nur eine streitwertunabhängige gerichtliche Festgebühr von 20 Euro anfällt (Nr. 2111 GKG KV). Zwar beschwert die Streitwertfestsetzung daher die Verfahrensbeteiligten nicht, soweit es die Gerichtsgebühren betrifft. Auch kann die Streitwertfestsetzung keine Wirkungen gem. § 32 Abs. 1 RVG für die Anwaltsgebühren entfalten, da mangels gerichtlicher Festsetzung der für die Gerichtsgebühren maßgebenden Werte die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (vgl. Hartmann, § 32 RVG Rn. 3). Es besteht aber zumindest der Rechtsschein, die nicht veranlasste Streitwertfestsetzung im Beschluss vom 12.04.2023 sei vorliegend auch für die Rechtsanwaltsgebühren maßgeblich. Diesen Rechtsschein gilt es zu beseitigen (VGH München, Beschl. v. 4.11.2016 – 9 O 16.1684 mwN; OLG Nürnberg, NJW-RR 2018, 1277 Rn. 6-9, beck-online).

2.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts für die Ordnungsgeldandrohung richtet sich nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 RVG. Nach dieser Vorschrift bestimmt sich in der Zwangsvollstreckung der Gegenstandswert nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat. Zwar wird in der Rechtsprechung teilweise vertreten dies sei nur ein Bruchteil (regelmäßig 1/3) des Hauptsachewerts (vgl. OLG Celle, NJOZ 2010, 9; OLG München, AGS 2011, 248 = BeckRS 2011, 5389; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 19.8.2009 – 5 W 181/09-66, BeckRS 2009, 27264). Diese Rechtsauffassung ist allerdings unzutreffend. Nach einhelliger Auffassung in der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich bei der (isolierten) Androhung von Ordnungsmitteln nach § 890 Abs. 2 ZPO bereits um einen Akt der Zwangsvollstreckung; in der Androhung von Ordnungsmitteln durch besonderen Beschluss liegt bereits der Beginn der Zwangsvollstreckung (BGH, NJW 1979, 217 = GRUR 1979, 121 mit Anm. Horn, GRUR 1979, 122; BayObLG, NJW-RR 1996, 780; OLG Hamm, Beschl. v. 11.2.1986 – 14 W 197/85, BeckRS 1986, 30975117; OLG Köln, Beschl. v. 20.1.2004 – 6 W 6/04, BeckRS 2004, 05343; Beschl. v. 15.11.1991 – 19 W 49/91, BeckRS 2011, 03531; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 28.12.2001 – 6 W 101/01, BeckRS 2001, 30230020; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 7.8.1989 – 3 W 85/89, BeckRS 1989, 04690). Zudem ist auch der Regelung in § 19 Abs. 2 Nr. 5 RVG zu

entnehmen, dass die der Festsetzung von Ordnungsmitteln vorausgehende (isolierte) Androhung zum Bereich der Zwangsvollstreckung im Sinne RVG gehört. Der Rechtsanwalt erhält bereits für die Anbringung des Androhungsantrags dementsprechend die Verfahrensgebühr für die Zwangsvollstreckung nach Nr. 3309 VV RVG (OLG Hamm, NJOZ 2014, 1426, beck-online). Soweit § 25 Abs. 1 Nr. 3 RVG von dem „Wert, den die zu erwirkende Unterlassung für den Gläubiger hat“, spricht, handelt es sich um nichts anderes als um eine Umschreibung für den Wert der Hauptsache (OLG Hamm, a.a.O; OLG Hamm, GRUR-RR 2017, 359 Rn. 21, beck-online). Abgesehen davon sieht § 25 Abs. 1 RVG kein Ermessen und keinen Beurteilungsspielraum vor, weder bei einer Geldforderung (Nr. 1) noch bei einer Herausgabe (Nr. 2) und auch nicht bei Duldungen oder Unterlassungen. Ein Ermessen lässt sich hier auch nicht im Wege der Auslegung hineininterpretieren. Insbesondere kann nicht auf § 3 ZPO zurückgegriffen werden, weil diese Vorschrift nicht anwendbar ist. Die Wertvorschriften der ZPO sind nur über §§ 48 Abs. 1 S. 1, 50 Abs. 1 oder 53 Abs. 1 GKG anwendbar. Da hier aber – wie bereits ausgeführt gar kein Streitwert festzusetzen ist, kommen die Vorschriften des GKG - und damit auch dessen Verweisungsvorschriften - gar nicht zur Anwendung. Das RVG wiederum enthält keinen Verweis auf § 3 ZPO. Dem Gesetzgeber ist die Wertfestsetzung nach Ermessen im Rahmen des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit auch nicht unbekannt. So hat er beispielsweise in § 25 Abs. 2 RVG ausdrücklich angeordnet, dass für Schuldnerschutzanträge der Gegenstandswert nach dem Interesse des Antragstellers nach billigem Ermessen zu bestimmen ist. Gerade daraus, dass der Gesetzgeber in § 25 Abs. 2 RVG ausdrücklich auf das billige Ermessen abstellt, in § 25 Abs. 1 RVG aber von einem Ermessen nicht die Rede ist, folgt, dass der Gesetzgeber dort auch kein Ermessen einräumen wollte (vgl. Schneider, Streitwertfestsetzung in Zwangs- und Ordnungsgeldverfahren, NJW 2019, 24, beck-online).

Soweit das OLG Celle (NJOZ 2010, 9) den Wertabschlag bei einer Unterlassungsvollstreckung damit begründet, es werde durch ein Ordnungsgeld nur ein in der Vergangenheit liegender Verstoß geahndet, der – ohne Erfolgsgarantie – darauf hinwirken soll, dass ein solcher Verstoß in Zukunft unterbleibt, verwechselt es das Ordnungsgeld offenbar mit einer Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe soll sanktionieren. Die Androhung und die Festsetzung von Ordnungsmitteln soll den Schuldner für die Zukunft anhalten, das Unterlassungsgebot zu beachten (KG, Beschl. v. 22.8.2014 – 5 W 254/14, BeckRS 2014, 20176; OLG Hamm, NJOZ 2014, 1426). Dass es sich bei einem Ordnungsgeld nicht um eine Sanktion handelt, sondern die Vollstreckung eines Ordnungsgelds ausschließlich der zukünftigen Durchsetzung des Hauptanspruchs dient, zeigt sich daran, dass eine Beitreibung – im Gegensatz zu einer Vertragsstrafe – nicht mehr zulässig

ist, wenn der Unterlassungsanspruch – etwa aufgrund von Zeitablauf – nicht mehr besteht (OLG Celle, Beschl. v. 21.1.2013 – 21 WF 318/12, BeckRS 2013, 4836; Schneider a.a.O).

Dementsprechend ist nach zutreffender Auffassung nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 RVG der Wert der Hauptsache ohne Abschlag festzusetzen (OLG Köln, NJOZ 2005, 2277; OLG München, NJOZ 2016, 111; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.10.2015 – 14 W 85/15, BeckRS 2016, 7220; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.1.2013 – I-20 W 137/12, BeckRS 2013, 9807; OLG Hamm [stRspr] zuletzt NJOZ 2015, 1900; LAG Hamburg, NZA-RR 2014, 496; Schneider a.a.O m.w.N. aus der Literatur).

Dieser Wert ist damit im Übrigen auch der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens (OLG Hamm, GRUR-RR 2017, 359 Rn. 23, beck-online)

Diesen Hauptsachewert hat das Amtsgericht - ohne dass die Parteien dem widersprochen hätten oder im Nachgang interveniert hätten - bereits mit Beschluss vom 26.07.2022 auf 2.000,- € festgesetzt.

D.

Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 33 Abs. 9 RVG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit welcher der Gegenstandswert festgesetzt wurde, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Schweinfurt
Rüfferstr. 1
97421 Schweinfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen. gez.

Koscheck

Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Schweinfurt, 03.05.2023

Bachmann, JAng
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle